

## RzF - 12 - zu § 79 Abs. 1 FlurbG

---

Brandenburgisches Oberlandesgericht 5. Zivilsenat, Beschluss vom 11.04.2017 - 5 W 12/17 (Lieferung 2018)

### Leitsätze

---

1. Eine Zwischenverfügung des Grundbuchamtes kann keinen Bestand haben, wenn sie nicht auf die Behebung eines Mangels des gestellten Berichtigungersuchens, sondern auf ein inhaltlich geändertes Ersuchen abzielt.
2. Bei einem Berichtigungersuchen liegt die Feststellung der Unrichtigkeit sowie die Richtigkeit des neu zu buchenden Grundbuchinhalts in der Verantwortung der ersuchenden Behörde.

### Anmerkung

---

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 2 - zu § 61 Abs. 3 LwAnpG](#).